

**3. Änderungssatzung vom 10.02.2017  
zur Satzung der Stadt Dormagen über die kommunale Einrichtung  
„Technische Betriebe Dormagen“ in der Rechtsform der  
Anstalt des öffentlichen Rechts vom 19.12.2006**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung § 4:**

§ 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von grundsätzlich fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

In § 4 Absatz 5 Satz 1

wird das Wort „halbjährlich“ durch „vierteljährlich“ ersetzt.

**Artikel 2 Änderung § 5**

§ 5 Absatz 1 erhält folgenden 2. Satz:

Der Vorsitz des Verwaltungsrates richtet sich nach § 114a Abs. 8 GO NRW.

**Artikel 3 Änderung § 7**

In § 7 Absatz 3 werden Satz 2 und 3 wie folgt ersetzt:

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. § 48 Abs. 2 GO und die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Dormagen finden entsprechende Anwendung.

**Artikel 4 Änderung § 11**

§ 11 erhält folgenden 3. Absatz:

- 3) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Anstalt gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

**Artikel 5 Änderung § 12**

§ 12 erhält folgende neue Absätze 3 - 5:

- 3) Die Gesamtbezüge des Vorstands und der Mitglieder des Verwaltungsrates werden entsprechend der Regelung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW im Anhang zum Jahresabschluss veröffentlicht.
- 4) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Dieser hat an den Verhandlungen des Verwaltungsrates über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.
- 5) Die Stadt Dormagen kann von der Anstalt Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erfordert.

**Artikel 6 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 10.02.2017 zur Satzung der Stadt Dormagen über die kommunale Einrichtung „Technische Betriebe Dormagen“ in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 19.12.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 10.02.2017

Erik Lierenfeld  
Bürgermeister